

Antrag, Begründung und Anerkennung

des

freiherrlichen Prädikates der v. Ledebur *).

A. A n t r a g.

Die Familie von Ledebur gehört zu denjenigen altritterlichen Geschlechtern in Westphalen, welche zwar nicht auf Grund von Standeserhöhungs- oder ausdrücklichen Anerkennungs-Diplomen den Freiherrenstand in Anspruch nehmen; wohl aber zu denjenigen, welche geltend machen können, dass ihnen die freiherrliche Bezeichnung durch einen mehr als hundertjährigen landesüblichen Gebrauch unangefochten zu Theil geworden ist. Diese weiterhin noch näher zu begründende Thatsache der Führung des freiherrlichen Titels während eines Zeitraums von mehr denn hundert Jahren, würde, in Rücksicht auf die Dauer der Anforderung, welche das Allgemeine Landrecht (Thl. II, Lit. g. § 19) stellt, zwar mehr als genügen, indem dasselbe einen 44-jährigen ununterbrochenen Besitz als Frist der Verjährung annimmt, aus welcher auf ein stillschweigendes Anerkenntniss des Staates geschlossen werden kann. Da jedoch nicht behauptet werden kann, dass ununterbrochen von den sämtlichen Mitgliedern des Ledeburschen Geschlechtes das freiherrliche Prädikat geführt und ausdrücklich beansprucht worden ist, mithin der Einwurf gemacht werden kann, dass es an den im Allgemeinen Landrecht vorgesehenen gesetzlichen Erfordernissen einer vollständig erfüllten Verjährung mangle, so sehen sich die allerunterthänigst unterzeichneten drei ältesten Mitglieder der Ledeburschen Familie im Namen der übrigen veranlasst, sich vertrauensvoll an die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät zu wenden, mit der allerunterthänigsten Bitte: für die gesammte Nachkommenschaft ihres Vaters, des am 10. Januar 1794 verstorbenen Kammer-Präsidenten Christian Heinrich Ernst von Ledebur jenen etwanigen Mangel einer rechtsbegründeten Verjährung Allergnädigst zu ergänzen und die Fortführung des freiherrlichen Prädikates zu gestatten,

wohlerwägend, dass ebensowohl diese Gnaden-Bewilligung und Ergänzung, welche der bisherigen Schwankung ein erwünschtes Ziel setzen würde, als die

*) Eine wortgetreue Mittheilung des Antrages, wie der Begründung hat nicht gegeben werden können, sondern nur das, was der Abfasser in Gestalt eines Entwurfes zurückbehalten hat.

Erhebung in den Freiherrenstand, worauf die Wünsche nicht gerichtet sind, zu den Attributen der landesherrlichen Machtvollkommenheit gehört.

Bisher legte die Familie auf den von ihren Vorfahren durch viele Generationen hindurch ihr überkommenen freiherrlichen Titel keinen besonderen Werth, und zwar deshalb nicht, weil bei ihr die strengere Ansicht desjenigen ihrer Mitglieder, welches mit der Geschichte der Familie vorzugsweise sich vertraut gemacht hat, Eingang und Geltung fand, dass nur eine diplomsmässige Erhebung zur Führung des freiherrlichen Prädikates volle Berechtigung geben könne; und die Betrachtung, dass vielmehr dem neueren Adel, als den alt-ritterlichen Geschlechtern die Erhebung in den Freiherrenstand zu Theil geworden ist, entwerthete ihr die Bedeutung jenes Prädikates. — In neuester Zeit hat sich jedoch mit der ganzen Lage der Sache diese Ansicht wesentlich geändert, und zwar durch die Wahrnehmung, dass allen übrigen in gleicher Kategorie stehenden Familien Westphalens, wie z. B. denen v. Ascheberg, v. Beverförde, v. Brencken, v. dem Bussche, v. Elverfeld, v. Freytag, v. Haxthausen, v. Heyden, v. d. Horst, v. Hövel, v. Kettler, v. Korff, v. Nagel, v. Oynhausen, v. Schade, v. Spiegel, v. Vincke, v. Wrede u. a. m., die sämmtlich nicht auf Freiherren-Diplome sich berufen können, oder gar den auf tieferer Stufe des Anspruchs stehenden Geschlechtern, wie denen v. Lilien, v. Vely-Jungken, die Führung des freiherrlichen Prädikates Allernädigst zuerkannt worden ist.

Die Ledebursche Familie, die an Alter und Bedeutung keiner der vorerwähnten nachsteht, welche sogar in einem der ältesten westlichen Theile der Monarchie, in der Grafschaft Ravensberg, die erste Stelle von jeher eingenommen und behauptet hat, die seit dem 17ten Jahrhunderte mehr wie irgend eine der übrigen vorzugsweise dem Dienste des erhabenen Hohenzollernschen Regentenhauses alle ihre Mitglieder gewidmet hat, steht nunmehr da, als die fast einzige, der das ihr überkommene freiherrliche Prädikat nicht ausdrücklich anerkannt worden ist. Darum hiermit allerunterthänigst die Gnade Sr. Majestät anzurufen, erscheint nunmehr den Unterzeichneten als eine heilige, den Manen ihrer Vorfahren, wie den gesammten Nachkommen ihres verstorbenen verdienstvollen Vaters schuldige Pflicht. Die nachfolgenden Andeutungen werden die Bedeutung der Familie für die Geschichte jener Landestheile der Monarchie, in denen sich der Gebrauch zur Führung des freiherrlichen Prädikates entwickelt hat, ins Licht stellen*).

B. Begründung.

Von der Mitte des 12ten Jahrhunderts an kann in ununterbrochener Reihenfolge und in einer Vollständigkeit, wie nur wenigen Geschlechtern des niederen Adels vergönnt ist, die Genealogie der Ledeburschen Familie diplomatisch festgestellt werden. Ein diesen Gegenstand behandelndes Werk liegt zum Druck bereit und möchte als ein nicht unerheblicher Beitrag zur Geschichte der Ravensbergischen, Osnabrückschen und anderer Landschaften

*) Unterzeichnet war die Eingabe von den drei nunmehr verstorbenen Brüdern:

- 1) Carl Adolph Wilhelm v. L., Oberlandesgerichtsrath a. D. zu Glogau.
- 2) Albrecht Friedrich Heinrich Alexander v. L. k. Preuss. Generallieut. a. D.
- 3) Philipp Johann August Ludwig v. L. k. Preuss. Generallieut. und Commandant zu Colberg.

und wurde von dem zweiten derselben unter dem 26. August 1847 Allerhöchstenorts eingereicht.

Westphalens anzusehen sein. Die Familie bekleidete das Osnabrücksche Erb-jägermeister-, so wie das Herfordsche Erbtruchsess- und Erbmarschallamt, welches Letztere bei Gelegenheit der Huldigung vom Jahre 1840 dem nunmehrigen Majoratsherrn Obersten und Brigade-Commandeur v. Ledebur*) von Neuem verliehen worden ist. Ausser diesen Erbämtern, welche die Ledeburs zu den angesehenen Ministerialen der Bischöfe von Osnabrück und der Reichs-abtei Herford machte, waren dieselben Vasallen der Grafen von Ravensberg und Tecklenburg, der Bischöfe von Minden und Münster, und insbesondere im 14. und 15. Jahrhunderte in dem Besitze einer Macht und eines Ansehens, wodurch in ihre Hand vorzugsweise die Geschicke jener Theile Westphalens gelegt waren. — Dies geht unter andern auf das Augenfälligste aus den, wie die Familien-Geschichte ausführlicher lehren wird, übertriebenen Besorgnissen hervor, welche in der Mitte des 15ten Jahrhunderts bei der den Ledeburs missfälligen Besetzung der Propstei zu St. Johann in Osnabrück Seitens des Herzogs von Jülich, als Herrn der Grafschaft Ravensberg in einem Schreiben geäußert werden. — Ritter Heinrich Ledebur zu Mühlenburg, das damalige Haupt der Familie, hatte seinem gleichnamigen Sohne jene Stelle zugedacht; der Papst bestätigte aber den von dem Herzoge von Jülich begünstigten Lambert von Bevensen. Ueber die Wirkung, welche diese Wahl auf die Ledebursche Familie haben möge, spricht sich der Herzog in einem Schreiben vom 19. Mai 1450 an den Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück in folgender Weise aus: „er habe vernommen, dass, wenn der Papst dem Ledebur die die Propstei zu St. Johann nicht bestätigen werde, daraus die allergrösste Fehde entstehen solle, die je gewesen wäre; die Ledebur besitzen pfandweise den Reinenberg und Wiedenbrück, haben ihre zwei Häuser (die festen Häuser Mühlenburg und Werburg), das Schloss Limberg stehe ihnen offen; dazu der Harkotten, Hünnefeld und Ippenburg (feste Häuser der Familien v. Korff und von dem Busche); der Bischof von Minden und dessen Bruder, der Graf zu Rietberg, so wie der Bischof von Münster halte es mit denen von Ledebur; eben so seien in der Stadt Osnabrück die Gilden und Gemeinde auf ihrer Seite; und wenn Herr Lambert (v. Bevensen) sich gegen Ledebur opponire, so wollen Ledeburs Herren, Mäge und Freunde des Domcapitels zu Osnabrück Feind werden. Hierin wolle der Bischof von Münster und die Stadt sie unterstützen; wenn aber Er (der Herzog) sich gegen Ledebur kehren würde, dann solle Zwietracht in der Grafschaft Ravensberg entstehen und diese ihm durch den Markgrafen von Meissen (dem Führer der Schaaren im Soester Kriege) genommen werden.“ Der eigenthümliche Besitz mehrerer fester Häuser, das noch heute in dem Besitze der hier in Rede stehenden Linie des Geschlechts befindliche, von den Ledeburs errichtete feste Haus Mühlenburg, die Errichtung noch anderer Steinhäuser zu Werburg (damals Wederburg genannt), Bustede, Bruchmühlen, Aschen (im Jahre 1406 durch die vereinten Streitkräfte der Bischöfe von Osnabrück und Münster, der Grafen von Hoya, von Tecklenburg, der Edlen von Diepholz und v. d. Lippe, der Stadt Osnabrück und mehrerer ritterlichen Geschlechter, die als Gegner der Ledebur auftraten, gebrochen), so wie der Pfandbesitz von mehreren Landesfesten (Vlotho, Limberg, Reineberg, Reckenberg u. a.) gab der Familie eine fast dynastische Bedeutung, die seit Aufhebung aller Ministerial-Hörigkeits-Verhältnisse im 14ten Jahrhunderte noch entschiedener heraustrat. Ja, schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, wo

*) Carl Friedrich August Ludwig v. L. gegenwärtig (1854) Generalleut. a. D. und Mitglied der Ersten Kammer.

die Bande der Ministerialität noch nicht gelöst waren, auf eine sehr merkwürdige Weise sich geltend macht. Zum Beispiel: — Am 14. April 1306 belehnte Herzog Rudolf von Sachsen, des Königs Erich von Dänemark Bruder, den Grafen Johann von Holstein nicht bloss mit den ihm angeerbten zwei Theilen des Landes zu Stormarn, sondern auch mit der durch den Tod des Grafen Adolf des ältern heimgefallenen Herrschaft nebst Kiel, so wie mit der Herrschaft des zwar noch lebenden, jedoch wegen unterlassener Lehnsmuthung ausgeschlossenen Grafen Johann des ältern, gelobend, ihn gegen jeren Einspruch zu schützen. Dieses Alles geschah auf Grund der Entscheidung zweier Männer: des Edlen Herrn Heinrich von Mühlenburg und des Grafen Otto von der Hoya im Beisein des Herrn von Stotle (eines Bremenschen Dynasten) und vieler anderer namhaft gemachter Ritter*). Dieser Heinrich von Mühlenburg ist nun aber kein anderer, als jener Ritter Heinrich Ledebur zur Mühlenburg, der im Greisenalter das weltliche Kleid mit dem Mönchshabit vertauschte und ums Jahr 1323 zu Corvei verstarb**), des früher beim Jahre 1450 erwähnten Heinrich Ledebur zu Mühlenburg Ur-Ur-Grossvater, von welchem alle gegenwärtig lebenden Mitglieder des Geschlechtes in gerader Linie abstammen. Dass Heinrich von Mühlenburg zu einer so wichtigen, seiner Heimath fern gelegenen Verhandlung als Schiedsrichter hinzugezogen, dass er vor dem Grafen Otto von der Hoya genannt, und dass ihm, gleich diesem, das zu jener Zeit sonst ausschliesslich dem höheren Adel gebührende Prädikat Edler Herr gegeben wird, alles das spricht entscheidend für sein persönliches Ansehen.

Bedenkt man nun, dass ein grosser Theil der ritterlichen Geschlechter Westphalens vor der Begehung in ein durch die Zeitrichtung des 12ten und 13ten Jahrhunderts vielfach gebotenes, mit mancherlei Ehren, Auszeichnungen und Vortheilen verknüpftes Ministerial-Verhältniss, der höheren Nobilität oder Libertät nachweisbar angehört haben, wie z. B. die v. Ascheberg, v. Heyden, v. Hörde u. a. m.; bedenkt man ferner, dass mit der Auflösung der Hörigkeitsbande, welche an dem Ministerialwesen hafteten, im 14ten Jahrhundert ein blosses Vasallenthum an die Stelle der Dienstmaunschaft getreten, der ursprüngliche freie Herrenstand also rehabilitirt war; so kann es nicht befremden, dass die Annahme des freiherrlichen Titels allmählig Eingang fand und sich identificirte mit dem Begriffe eines alten, ritterbürtigen Edelmannes***).

So ist es seit dem 17ten Jahrhunderte in Westphalen geschehen, dass in Ritterstuben und Domcapiteln, bei Aufschwörungen in Stiftern und in den Kanzleien vorzugsweise der geistlichen Landesherren; wie in Familien-Pakten, Kirchenbüchern u. s. w. das freiherrliche Prädikat den alten, angesehenen Familien des Landes unbedenklich ertheilt ward.

In diesem Falle befindet sich natürlich auch die Familie Ledebur, bei der die Bemerkung wiederholt werden muss, dass am constantesten der Gebrauch des freiherrlichen Titels in den katholischen Landen geistlicher Herren sich zeigt, also im Gebiete des Erzbischofs von Cöln und des Bischofs von Münster, schwankender und mit mehr Unterbrechung in den Gebieten weltlicher Herren, namentlich in den Kurbrandenburgisch-Preussischen Provinzen Ravens-

*) Dess deghedinge hebben ghedheghedinget dhe Edele Here dher Hinrich van Mühlenborg unde Greve Otto van der Hoya (Schöttgen und Kreysig diplom. III. 402).

**) MCCCXXIII. Henricus Ledebur miles, in senio tandem fit conversus in Marienmönster: ob dissidia vero cum fratribus ibidem ad nos (Covei) venit, et mortuus hic. Bonus Commonachus (Annal. Corbej. ap. Leibnitz script. rer. Brunsw. II. 313).

***) Beispiele und Beweise hierfür hat die erste Abhandlung dieses Heftes genügend aufgestellt.

berg und Minden. Die Folge davon war, dass die im Cölnischen Sauerlande angesessene Wicheler Linie, zu der der verstorbene Bischof von Paderborn gehörte, ohnerachtet eine diplomsmässige Erhebung in den Freiherrenstand hierzu eine besondere Berechtigung nicht ertheilt, der freiherrliche Titel stets gewährt worden ist: der im Ravensbergischen, der Wiege des Geschlechtes, ansässigen protestantischen Linie, die sich stets dem Dienste des hohen Preussischen Regentenhauses gewidmet hat, jedoch nur mit Unterbrechungen. Dass aber auch hier die Führung des freiherrlichen Titels nicht eine Neuerung zu nennen ist, vielmehr ein alter, bloss in neuester Zeit durch strengere Ansichten über Berechtigung unterbrochener Gebrauch ist, dies kann durch zahlreiche Hinweisen auf Ahnenproben, Druckschriften, amtliche Verhandlungen dargethan werden*). Aus allem dem kann und soll freilich nichts anderes bewiesen werden, als dies: „dass es seit länger denn hundert Jahren üblich gewesen ist, die Ledebursche Familie als eine freiherrliche anzuerkennen“. Mehr wie dies haben aber auch alle die übrigen, oben namhaft gemachten Familien für sich nicht anzuführen vermocht. Ihnen ist allergnädigst gewährt worden, des freiherrlichen Prädikates auch fernerhin sich zu bedienen; einer gleichen Gunst hofft nunmehr auch die Ledebursche Familie durch die Gnade ihres erhabenen Monarchen sich erfreuen zu dürfen.

C. Anerkennung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. März c. zu genehmigen geruht, dass der Herr Generalleutnant zur Disposition von Ledebur und dessen in dem eingereichten Stammbaum aufgeführte Verwandte das Freiherrenprädikat annehmen und führen dürfen. Die Mittheilung dieser Allerhöchsten Entscheidung ist durch die Zeitverhältnisse verzögert worden, und da mir nicht bekannt ist, ob der Herr General von Ledebur sich jetzt noch hier aufhält, so richte ich solche an Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, Ihren sämmtlichen Verwandten davon Kenntniss geben zu wollen. Einer Veröffentlichung der Allerhöchsten Entscheidung wird es wohl nicht bedürfen.

Berlin, den 6. Juli 1848.

gez. Fürst zu Wittgenstein.

An den

Königl. Hauptmann a. D. Director der Kunstkammer
Herrn Freiherrn von Ledebur Hochwohlgeboren.

*) Wir übergehen die Zeugnisse, welche bereits oben beigebracht sind. Das Original der erwähnten Ahnentafel vom Jahre 1713 befindet sich in dem Geh. Staatsarchive zu Berlin (Ballei Brandenburg, registrirt No. 126); eine Abschrift in Hassens Ahnentafeln auf der königlichen Bibliothek in Berlin. In einem zu Mühlenburg aufbewahrten gerichtlichen Original-Dokument vom 16. Nov. 1728, wonach Zeiger Adolph Xaver v. Ittersum zu Langenbrück und seine Gemalin Sophia Christine, Tochter des Drosten Heinrich von Ledebur einige an den Mühlenburger Vrechten gelegenen Freikötter verkaufen, heisst es: „Ihro freiherrliche Gnaden der Herr Drost v. Ledebur“. In Protokollen des ehemaligen Domkapitels zu Minden vom 4. und 5. October 1758 über die Emancipation und Installation des Christian Heinrich Ernst v. Ledebur zu Mühlenburg als Domherr zu Minden wird dieser Freiherr genannt; mit eben diesem Prädikate in den Adress-Kalendern vom Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1778 S. 6, 7, 8 aufgeführt; ein Gleiches finden wir von seinen Kindern Henriette in dem Protokolle des ehemaligen Damenstifts Schildische, über die Aufschwörung derselben vom 3. December 1770; Wilhelmine, Stiftsdame daselbst, und von dem Landrath Ernst v. Ledebur laut Protokoll desselben Stifts vom 20. August 1804; von dem Lieutenant a. D. Carl v. L. und Kammerherrn Justus v. L. in einem Protokolle d. d. Herford den 1. Juli 1805.